

Hygieneplan zu Coronavirus SARS-CoV-2
für den rheinland-pfälzischen Teil des Bistums

Pfarrheim St. Bonifatius Schopp
Friedhofstr. 2

Stand 12.07.2021

Vorwort

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und betrifft alle Aktivitäten und damit die ganze Bevölkerung.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit aller zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zu erhalten und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Erstellung und Freigabe

Erstellt am 12.07.2021

Erstellt von Guido König, Stellv. Vorsitzender Gemeindeausschuss, VWR Mitglied

Freigegeben am 12.07.2021

Freigegeben von Eduard Bonk, Vorsitzender Gemeindeausschuss, VWR Mitglied

Schopp, 12.07.2021

Eduard Bonk

Ort, Datum

Unterschrift

1. Maßnahmenkonzept

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der jeweilige Mieter/Veranstalter/Gruppenverantwortliche in Abstimmung mit dem Vermieter/Gebäudeeigentümer. Ziel ist die Verhinderung von Infektionen.

2. Allgemeine Regeln zur Hygiene

Der Mieter/Veranstalter/Gruppenverantwortliche ist für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmaßnahmen verantwortlich. Hierzu gehören neben diesem Hygieneplan ebenso die gesetzlichen Bestimmungen der rheinland-pfälzischen Landesregierung.

Abstand, Hygiene und Alltagsmasken (AHA-Regeln) verhindern wirksam die Übertragung von Erregern und haben daher eine zentrale Bedeutung.

- Ein ausreichender Abstand (1,5 m; beim Singen 3,0 m) zu anderen Personen ist einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).
- Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) vermeiden.
- In die Armbeuge oder in ein Taschentuch niesen oder husten und das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer entsorgen.
- Die Hände vom Gesicht fernhalten.
- Regelmäßig Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange Waschen (mindestens 30 Sekunden), insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.
- Die Bestuhlung bzw. Nutzung ist anzupassen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Können Mindestabstände aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden sind mechanische Barrieren (Acrylglas) zu installieren oder es ist von allen Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen. Dies gilt auch in den öffentlichen Bereichen.
- Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen, sollen Schutzabstände auf den Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden.
- Einweisung Betriebsfremder in die aktuellen, betriebsspezifisch getroffenen Maßnahmen durch den jeweiligen Mieter/Veranstalter/Gruppenverantwortlichen. Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (z. B. durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen.
- Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA, s. o.) ist hinzuweisen und hinzuwirken.

3. Sanitärräume, allg. Einrichtungen (Türklinken, Lichtschalter, Handläufe)

Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen.

- Hautschonende Flüssigseifen und Handtuchspender mit Einmalhandtüchern oder Handtuchrollenspenders zur Verfügung stellen.
- Die Nutzer sind zu ausreichend langem (mind. 30 sec) und gründlichem Händewaschen anzuhalten. Anleitung zum Händewaschen an den Waschbecken aushängen.
- Eine mindestens tägliche gründliche Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, Reinigungsintervalle verkürzen bzw. intensivieren.
- Intensivierung der Reinigungsintervalle im Rahmen der Pandemie aller gemeinsam genutzten Einrichtungen und Gegenstände (Türklinken, Lichtschalter, Handläufe, Tasten, ...).
- Ausreichenden Abstand auch bei der Nutzung der Sanitäreinrichtungen sicherstellen (mindestens 1,5 m). Ggf. Handwaschbecken und Urinale sperren. Sowie die max. Personenanzahl an den Zugängen der Sanitärräume ausweisen.

4. Lüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene, fördert die Luftqualität und vermindert das Infektionsrisiko.

- Regelmäßige Stoßlüftung über Fenster und Türen alle 15-30 Minuten für 3-15 Minuten.
- Raumlüfttechnische Anlagen mit geeigneten Filtern (z.B. HEPA-Filter) oder einem hohen Außenluftanteil weiter betreiben, da hier das Übertragungsrisiko als gering eingestuft wird. Vorgeschriebene Wartungszyklen für die Anlagen sicherstellen. Der Umluftbetrieb von raumlüfttechnischen Anlagen, die nicht über eine geeignete Filtration verfügen, ist einzustellen.

5. Einrichtungsgegenstände

Einrichtungsgegenstände sind so zu verwenden, dass eine Infektionsgefahr minimiert wird.

- Einrichtungsgestände personenbezogen verwenden.
- Die Reinigung nach Gebrauch (z.B. Stühle, Tische, Geschirr, Küche, ...) erfolgt durch den Mieter/Veranstalter/ Gruppenverantwortlichen nach der Nutzung.

6. Belegungsdichten

Die Belegungsdichte ist von der Nutzung bzw. der Veranstaltungsart abhängig. Die Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) sind einzuhalten.

- Wenn sich Personen nicht überwiegend bestimmungsgemäß an festen Plätzen aufhalten, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 5 qm Besucherfläche zu begrenzen.
- Die Personenobergrenze der gültigen CoBeLVO muss abhängig von der Nutzungs-/Veranstaltungsart vom Mieter/Veranstalter/Gruppenverantwortlichen eingehalten werden.

7. Kontaktdatenerfassung

- Die Kontaktdaten (Vorname, Nachname, Anschrift, Erreichbarkeit) aller Anwesenden sind durch den Mieter/Veranstalter/Gruppenverantwortlichen zu erfassen und diese auf die Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten sowie Löschung nach 4 Wochen bzw. Herausgabe im Bedarfsfall an die staatlichen Behörden zur Kontaktnachverfolgung hinzuweisen.

8. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Es sind Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein.

- Anwesende mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Gebäude sowie das Gelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben, bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist.
- Beim Auftreten einer bestätigten Infektion (durch Gesundheitsamt) werden die Kontaktdaten aller Anwesenden durch den Mieter/Veranstalter/Gruppenverantwortlichen an die zuständige Behörde ausgehändigt. Diese veranlasst weitere Maßnahmen.

9. Gastronomie und Beherbergung

Für die Bewirtung und Beherbergung sind separate Hygienekonzepte erforderlich und entsprechend der Landesvorgaben umzusetzen.